



Der

Schulverband Holzheim

erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i. V. m. Art. 22 Abs. 1 und 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I folgende

Satzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbands Holzheim (Mittagsbetreuungssatzung)

§ 1 Definition

Das Angebot der offenen Mittagsbetreuung richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Holzheim von der Einschulung bis zur vierten Klasse. Die Kinder werden betreut ab Unterrichtsende bis maximal 16 Uhr. In dieser Zeit ist der Aufenthalt mit sozialpädagogischen und freizeitpädagogischen Ansätzen zu gestalten. Den Kindern soll dabei einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit gegeben werden, allein oder im Umgang mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Neben dem pädagogischen Freizeitangebot wird in der Mittagsbetreuung eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung angeboten. Die Betreuungskräfte übernehmen jedoch keine Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben. Diese Aufgabe obliegt Eltern und Lehrkräften.

§ 2 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Schulverband Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Schulverband festgelegten Öffnungszeiten (§ 5) grundsätzlich die Kernzeit (§ 6 Nr. 1) sowie wahlweise eine weitere von den Personensorgeberechtigten festgelegte Nutzungszeit (§ 6 Nr. 2 und 3). Die Buchungszeiten können unterschiedlich gewählt werden. Bei einer Mischbuchung ist mindestens eine der gebuchten Zeitkategorien pro Woche an mindestens zwei Tagen zu buchen. Die gebuchten Zeiten sind verbindlich einzuhalten; eine vorzeitige Abholung entgegen der Buchung ist nicht zulässig.

§ 3 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Schulverband im Benehmen mit der Leitung der Schule. Der Schulverband teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Sprengel des Schulverbandes wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder eines alleinerziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und für den Unterhalt der Familie berufstätig ist;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Aufnahme in die Mittagsbetreuung bedürfen;
4. Nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung
5. Kinder mit gastweisem Schulbesuch gem. Art. 43 Abs. 1 BayEUG.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 grundsätzlich befristet für das jeweilige Schuljahr. Abmeldung und Ausschluss regeln §§ 11 und 12 dieser Satzung.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 4 Gebühren

Der Schulverband Holzheim erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Holzheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten sind an allen Unterrichtstagen montags bis freitags von Unterrichtsende bis maximal 16 Uhr. Sollten durch den Schulbetrieb frühere Betreuungszeiten notwendig werden (beispielsweise schulische Veranstaltungen oder Hitzefrei), werden diese Zeiten für Kinder, welche die Mittagsbetreuung gebucht haben, zusätzlich abgedeckt.

§ 6 Buchungszeiten

Buchungszeiten sind an mindestens zwei Tagen pro Woche wie folgt möglich und jeweils für ein Schuljahr verbindlich:

1. Schulschluss bis 14 Uhr (kurze Gruppe)
2. Schulschluss bis 15 Uhr (mittlere Gruppe)
3. Schulschluss bis 16 Uhr (lange Gruppe).

§ 7 Schließzeiten

(1) Die Mittagsbetreuung ist während der Schulferien sowie an Feiertagen geschlossen.

(2) Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen (z. B. Krankheit, höhere Gewalt) vorübergehend geschlossen werden.

§ 8 Mittagsverpflegung

(1) Kindern, die die Mittagsbetreuung besuchen, wird mittels schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten ein einfaches Mittagessen angeboten.

(2) Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zum Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

(3) Die Höhe des Entgelts für die Mittagsverpflegung richtet sich nach der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Holzheim in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Verpflegungskosten zwei Monate im Rückstand, kann die Teilnahme an der Mittagsverpflegung versagt werden.

§ 9

Teilnahmeregelung, Bringen und Abholen der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihrer Kinder in der Mittagsbetreuung die maßgeblichen Öffnungszeiten und die gebuchte Nutzungszeit zu beachten.

(2) Kann ein Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen oder erst später kommen, ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Abholung der Kinder muss vor Ende der Buchungszeit durch einen Berechtigten erfolgen. Die Personensorgeberechtigten können schriftlich erklären, falls ihr Kind eigenständig und allein die Mittagsbetreuung verlassen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich durch einen Berechtigten abgeholt werden. Die zur Abholung berechtigte Person muss sich zu diesem Zeitpunkt in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden.

§ 10

Krankheit

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Kinder, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.

(5) Erwachsene, die an einer meldepflichtigen Krankheit nach Abs. 2 leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht besuchen.

§ 11

Abmeldung

(1) In Ausnahmefällen ist insbesondere bei Wegzug aus dem Schulsprengel, Arbeitslosigkeit der Personensorgeberechtigten oder sonstigen sozialen Gründen eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Kündigung trifft der Vorsitzende des Schulverbandes in einer Einzelfallentscheidung.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

§ 12

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Im Falle eines Ausschlussgrundes gemäß Abs. 1 beschließt die Schulverbandsversammlung den Ausschluss und teilt dies den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich mit.

(3) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen wurden, besteht nicht.

§ 13

Haftung

(1) Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich dem Träger zu melden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Holzheim, den 27.07.2026



Josef Schmidberger
Schulverbandsvorsitzender